

Paris-kompatible Sektorleitlinien des KfW-Konzerns

Version 09/2026

1. Paris-kompatible Sektorleitlinien des KfW-Konzerns

Die KfW bekennt sich mit ihren Sektorleitlinien zum 1,5°C-Klimaziel und möchte im Einklang damit Verantwortung für eine klimafreundliche Transformation in Deutschland und weltweit übernehmen. Die vorliegenden Sektorleitlinien dienen dazu, den weltweiten Transformationsprozess in Richtung Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Sie gelten für neue Finanzierungen des KfW-Konzerns in den nachfolgend aufgeführten Sektoren und definieren dabei konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen. Die Sektorleitlinien gelten für alle Finanzierungsinstrumente des KfW Konzerns. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eigenmittel der KfW oder andere Finanzierungsquellen, z.B. Haushaltsmittel des Bundes, handelt.¹

Die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien wurden im Jahr 2021 für die Sektoren Schifffahrt, Automobil, Eisen- und Stahlerzeugung, Gebäude, Stromerzeugung und Luftfahrt eingeführt. Im Dezember 2023 wurde die bestehende Steuerung durch eine Sektorleitlinie für den Sektor Öl und Erdgas ergänzt. Die sektoralen Mindestanforderungen wurden mit Unterstützung des Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung aus dem international anerkannten ‚Net Zero Emissions by 2050‘ Klimaszenario (NZE) der Internationalen Energieagentur (IEA) abgeleitet. Für den Sektor Schifffahrt wurde eine Steuerung erarbeitet, die in Ergänzung zum bisherigen technologiebasierten Vorgehen auf Basis des Sustainable Development Szenarios der IEA, das Schifffahrts-Portfolio anhand von realen Emissionsdaten der finanzierten Assets auf 1,5°C steuert. Hierzu werden Informationen aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen.

Das Veröffentlichungsdatum bestimmt das Inkrafttreten der jeweiligen Version der Sektorleitlinie. Ausgenommen hiervon sind Projekte, deren Vorbereitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits weit fortgeschritten ist. Für inländische Förderprogramme bestehen Übergangsfristen zur Umsetzung.²

Im Jahr 2026 werden aktualisierte Sektorleitlinien veröffentlicht. Im Mittelpunkt der regulären Überarbeitung steht die Aktualisierung des Klimaszenarios. Die zentralen Prämissen der Leitlinien (1,5°C-Kompatibilität, wissenschaftliche Ableitung aus dem NZE, Berücksichtigung der technischen Lebensdauer von Investitionen, anstatt der Kreditlaufzeit) bleiben unverändert. Die vorliegende Version der Sektorleitlinien enthält aktualisierte Anforderungen an den Öl- und Erdgassektor, den Stromerzeugungssektor und Eisen- und Stahlerzeugung. Im Laufe des Jahres werden die Leitlinien der anderen vier Sektoren aktualisiert und in 2027 gebündelt veröffentlicht.

¹ Abweichungen können sich im Zuweisungsgeschäft nach §2(4) Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben, sowie bei anderen Finanzierungen im Auftrag des Bundes durch ausdrückliche Aufforderung des zuständigen Bundesministeriums eine Finanzierung zu tätigen, obwohl sie nicht im Einklang mit den Sektorleitlinien steht.

² Das Datum des Inkrafttretens für die inländischen Förderprogramme wird vorab an Kunden und Finanzierungspartner kommuniziert, u.a. über die „KfW-Information für Banken“ und die Webseite <https://www.kfw.de/sektorleitlinien>.

2. Anforderungen in emissionsintensiven Sektoren

2.1 Öl- & Erdgassektor

Die Sektorleitlinie für Öl³ und Erdgas gilt für Finanzierungen entlang der Öl- und Erdgas-Wertschöpfungskette mit und ohne abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Die 1,5°C -Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor wird sichergestellt durch konzernweite Ausschlüsse (2.1.1) sowie Finanzierungsbegrenzungen (2.1.2). Darüber hinaus gibt es Finanzierungen, die im Einklang mit dem 1,5°C -Klimaziel stehen und keiner Begrenzung unterliegen (2.1.3).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen des KfW Konzerns entlang der Öl- und Erdgaswertschöpfungskette (Upstream, Midstream und Downstream).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierung von staatlichen strategischen Öl- und Erdgasreserven.
- Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

2.1.1 Konzernweite Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor

Gemäß der Sektorleitlinie für Öl- und Erdgas tätigt der KfW-Konzern keine Zusagen für:

- Prospektion, Exploration und Förderung von Öl und Erdgas (Upstream), sowie Optimierungs-, Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen bei Prospektions-, Explorations- und Förderprojekten
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas⁴
- Transport- und Lagerinfrastruktur für Rohöl, Rohölterminals und Ölhäfen sowie Ölraffinerien:
 - Ölpipelines und -pumpstationen
 - Spezialschiffe in Bezug auf Öl (bspw. Schiffe zur Errichtung von Ölbohrplattformen)
 - Ölhäfen- und -terminals
 - Fahrzeuge für den Landtransport von Rohöl
 - Bahnstrecken explizit für den Öltransport
 - Waggons für Rohöl
 - Lagertanks für Rohöl
 - Tanklagerportfolien mit umsatzbasiertem Rohölanteil $\geq 25\%$
 - Rohöltanker > 120.000 DWT
 - Schiffe zur Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines
- Neubau von Erdgasnetzen und -pipelines
- LNG-Verflüssigungsterminals
- Neubau von Raffinerien für klassische Brenn- u. Kraftstoffe⁵
 - Neubau (inkl. Nettoausbau)
 - Neubau (ohne Nettoausbau, Standortkonzentration)
 - Lebenszeitverlängerung ohne Effizienzverbesserung

³ In der Sektorleitlinie Öl & Erdgas umfasst der Begriff Öl, sofern es im jeweiligen Zusammenhang nicht genauer spezifiziert ist, sowohl Erdöl als auch daraus hergestellte Produkte.

⁴ Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesem Ausschluss ausgenommen.

⁵ Raffinerien, die ausschließlich der Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetischen Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel dienen, sind weiterhin finanzierungsfähig.

- Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne Einsatz von CCS)
- Assoziierte Infrastruktur⁶ gemäß IFC Performance Standards für ausgeschlossene Finanzierungsgegenstände

Die o.g. Ausschlüsse im Öl- und Erdgassektor sind in der Ausschlussliste des KfW-Konzerns verankert.

2.1.2 Finanzierungsgegenstände/Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor, die unter die Steuerung fallen

Die Steuerung im Öl- und Erdgassektor definiert zum einen die Finanzierungsgegenstände, die begrenzt werden, und zum anderen die Methodik der Steuerung (Volumensteuerung, gestaffelte Ausschlüsse).

Finanzierungen für nachfolgende Punkte werden begrenzt:

- Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäude für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas
- Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung:
 - Neubau
 - Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung)
 - Umrüstung auf die stoffliche Nutzung
- Erwerb und Ersatz⁷ bestehender Erdgaspipelines oder -netze
- Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke
- LNG-Regasifizierungsterminals
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern
- Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktentankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind
- Erwerb oder Neubau von Tanklagern oder Tanklagerportfolien für Erdgas oder Mineralölerzeugnisse
- Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralölerzeugnissen oder Erdgas
- Erwerb oder Neubau von Waggons oder Waggonportfolien zur Beförderung von Mineralölerzeugnissen und von Waggons oder Waggonportfolien zur ausschließlichen Beförderung von Erdgas
- Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport
- Handelsfinanzierungen Öl und Erdgas
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen⁸

Volumensteuerung (gültig und anwendbar nur für die KfW IPEX-Bank)

Die Sektorsteuerung der IPEX sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch ein begrenzendes Finanzierungsbudget für die jährlichen Neuzusagen.

Ausgehend von einer repräsentativen Ausgangsbasis sinkt das jährliche Finanzierungsbudget inflationsbereinigt jeweils jährlich im Einklang mit einem 1,5°C-kompatiblen Reduktionspfad und ist in drei Steuerungsbereiche gegliedert.

⁶ Ausgewählte Investitionen zur Verbesserung der Umwelt- und Klimawirkung werden vom Ausschluss der assoziierten Infrastruktur von Upstream Aktivitäten ausgenommen, hierzu zählen die energetische Nutzung von Flaring Gas (z.B. Wasserstoffherzeugung mittels Dampfreformation), Produktion von blauem Wasserstoff on site, CCS on site zur Reduktion des Primärenergiefaktors in der Gasförderung, (Abfall-)Entsorgung, Wasserschonung & -nutzung und erneuerbare Energien für die Eigennutzung.

⁷ Beim Ersatz darf es zu keiner ökonomischen Lebensdauerverlängerung führen. Die Notwendigkeit der Ersatzinvestition muss nachweislich vorliegen, in Deutschland über den Netzentwicklungsplan Gas und in anderen Ländern über vergleichbare nationalen Gasnetzpläne.

⁸ Allgemeine Unternehmensfinanzierungen fallen unter die Steuerung, wenn der Kreditnehmer gemäß einem der folgenden NACE Codes klassifiziert ist: 6.1, 6.2, 19.2, 35.22, 35.23, 42.21, 46.71.2, 49.5. Dabei wird zwischen drei Anwendungsfällen unterschieden. Wenn der Verwendungszweck bekannt ist und die Kreditlinie ausschließlich für Öl- und Erdgasverwendungszwecke herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Falls bekannt ist, dass die Kreditlinie ausschließlich für andere Zwecke (außerhalb von Öl und Erdgas) herangezogen wird, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung. Im dritten Fall ist der Verwendungszweck nicht bekannt (use of proceeds unknown). Hier muss überprüft werden, ob das Unternehmen mehrheitlich im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist. Falls das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ im Öl-/ Erdgasbereich aktiv ist, fällt die gesamte Finanzierung unter die Steuerung. Ist das Unternehmen umsatzbasiert $\geq 50\%$ in anderen Segmenten (außerhalb von Öl und Erdgas) aktiv, fällt die gesamte Finanzierung nicht unter die Steuerung.

Tabelle 1: Jährlicher Reduktionsfaktor je Steuerungsbereich

Steuerungsbereich	Jährlicher Reduktionsfaktor ggü. dem jeweiligen Vorjahr
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Ölsektor	2022 – 2040: 2,15% 2040 – 2050: 4,43%
Finanzierungen mit abgrenzbaren Finanzierungsgegenständen im Erdgassektor	2022 – 2040: 2,34% 2040 – 2050: 3,15%
Handelsfinanzierungen und allgemeine Unternehmensfinanzierungen im Öl- und Erdgassektor	2022 – 2030: 1,93% 2030 – 2040: 3,48% 2040 – 2050: 1,90%

Gestaffelte Ausschlüsse (gültig und anwendbar für KfW-Inlandsbereiche, Entwicklungsbank und DEG)

Die Sektorsteuerung in den KfW Inlandsbereichen, KfW Entwicklungsbank und DEG sichert die 1,5°C-Kompatibilität der Finanzierungen im Öl- und Erdgassektor durch gestaffelte Ausschlüsse. Finanzierungen für die aufgeführten Finanzierungsgegenstände können ab dem jeweils geltenden Jahr nicht mehr getätigt werden.

Tabelle 2: Gestaffelte Ausschlüsse für Industrieländer

Ausschluss ab 2023	Ausschluss ab 2035	Ausschluss ab 2045
- Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: - Neubau - Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) - Umrüstung auf die stoffliche Nutzung - Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas - Erwerb, Neubau oder Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind - Erwerb oder Neubau Fahrzeuge für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas - LNG-Regasifizierungsterminals - Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern - Erwerb oder Neubau von Waggons für den Transport von Mineralöl oder Erdgas - Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas - Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke - Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport	- Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung - Erwerb und Ersatz⁹ bestehender Erdgaspipelines oder -netze	- Handelsfinanzierungen - Allgemeine Unternehmensfinanzierungen

⁹ Beim Ersatz darf es zu keiner ökonomischen Lebensdauerverlängerung führen. Die Notwendigkeit der Ersatzinvestition muss nachweislich vorliegen, in Deutschland über den Netzentwicklungsplan Gas und in anderen Ländern über vergleichbare nationalen Gasnetzpläne.

Tabelle 3: Gestaffelte Ausschlüsse für Entwicklungs- und Schwellenländer¹⁰:

Ausschluss ab 2025	Ausschluss ab 2030	Ausschluss ab 2040	Ausschluss ab 2045
• Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Produktions- & Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung oder den Vertrieb von Öl oder Erdgas • Erwerb, Neubau oder die Vermietung von Produktetankern (IMO Class III), die technisch auf den Transport von Mineralölprodukten zu einem Anteil von mindestens 50 Massen-% ausgelegt sind • Erwerb, Neubau oder Vermietung von LNG-Tankern	• Raffinerien überwiegend für die stoffliche Nutzung: ○ Neubau (Standortkonzentration, kein Nettoausbau) ○ Lebenszeitverlängerungen (ohne Energieeffizienzverbesserung) ○ Umrüstung auf die stoffliche Nutzung • Erwerb oder Neubau von Fahrzeugen für den Landtransport von Mineralöl oder Erdgas • LNG-Regasifizierungsterminals • Erwerb oder Neubau von Waggonen für den Transport von Mineralöl oder Erdgas • Tanklager sowie Tanklager- und Waggonportfolien für Mineralöl oder Erdgas • Gaspipelines oder -netze für Kochzwecke • Erwerb oder Neubau einer Bahnstrecke explizit für den Erdgastransport	• Instandhaltungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für abgrenzbare Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor außerhalb der Öl- und Erdgasprospektion, -exploration und -förderung • Erwerb und Ersatz¹¹ bestehender Erdgaspipelines oder -netze	• Handelsfinanzierungen • Allgemeine Unternehmensfinanzierungen

2.1.3 Finanzierungsgegenstände im Öl- und Erdgassektor, die im Einklang mit dem 1,5°C -Pfad unbegrenzt finanzierungsfähig sind

- Energieeffizienzmaßnahmen mit einer maximalen Kapazitätserweiterung ≤10% außerhalb der Öl-, bzw. Erdgasprospektion, -exploration und -förderung
- CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS)
- THG-Reduktionsmaßnahmen außerhalb von Explorations-, Prospektions- und Förderprojekten
- Pipelines, die technisch für eine 100%-ige Wasserstoffnutzung ausgelegt sind (inkl. Umrüstungsmaßnahmen)
- Neubau von Erdgaspipelines (nicht H₂ -ready), welche nachweislich im Zusammenhang mit dem H₂ -Netzausbau stehen, sog. erdgasverstärkende Neubauleitungen
- Neubau von Fern-, Anschluss- und Verteilleitungen (Pipelines und Netze) für erneuerbare Gase (z.B. Biogas)
- Maßnahmen an bestehenden Pipelines- und netzen mit dem Ziel der Ermöglichung einer höheren Beimischung von Wasserstoff oder erneuerbarer Gasen
- Produktionsanlagen für grünen oder blauen Wasserstoff
- Raffinerien für biobasierte Produkte (Neubau, Standortkonzentration, Kapazitätsausbau, Umrüstung)
- Wiederaufbereitung (Re-Refining) und energetische Nutzung von Altöl – z.B. im Rahmen von Umwandlung in Diesel
- Maßnahmen zur Vorbereitung von Erdgaskavernen auf die Speicherung von Wasserstoff

¹⁰ Entwicklungs- und Schwellenländer gemäß Definition der „Emerging market and developing economies“ der IEA, [World Energy Outlook 2025](#) ergänzt um dort nicht erfassten Länder der [DAC List of ODA Recipients](#) (oder jeweils aktueller Folgeliste).

¹¹ Beim Ersatz darf es zu keiner ökonomischen Lebensdauerverlängerung führen. Die Notwendigkeit der Ersatzinvestition muss nachweislich vorliegen, in Deutschland über den Netzentwicklungsplan Gas und in anderen Ländern über vergleichbare nationalen Gasnetzpläne.

2.2 Stromerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für Stromerzeugung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, die als transformative Technologien uneingeschränkt finanzierbar sind (z.B. Windkraft, Photovoltaik, Sonnenwärmekraftwerke, geothermische Kraftwerke, Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke, Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse¹²). Für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität berücksichtigt die Sektorleitlinie zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken. Gemäß der Sektorleitlinie für Stromerzeugung sowie der konzernweit gültigen Ausschlussliste tätigt der KfW-Konzern keine Zusagen für Kohlekraftwerke, Atomkraftwerke oder Öl-/Dieselkraftwerke (weder Neubau noch Modernisierung).

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen des KfW-Konzerns in den Stromerzeugungssektor, soweit die dabei finanzierten Kraftwerke für die Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind.
- Zusagen für Stromspeicher.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Verbund- bzw. Stromnetze.
- Betriebskraftwerke zur vorrangigen Eigennutzung, die nicht oder nur nachrangig in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung einspeisen.¹³
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Stromerzeugungsunternehmen.

Gemäß Sektorleitlinie sind folgende, als transformativ eingestufte Technologien, unbegrenzt finanzierbar:

- Windkraft Onshore und Offshore
- Photovoltaik (PV, inkl. Batteriespeicher als Hybride Kraftwerke)
- Sonnenwärmekraftwerke (Concentrated Solar Power, CSP)
- Wasserkraft- und Gezeitenkraftwerke
- Geothermische Kraftwerke
- Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse (Zertifizierung bzgl. Nachhaltigkeit erforderlich, z. B. Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC oder, RSPO, von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigte freiwillige Zertifizierungssysteme¹⁴)
- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme nachweislich zu 100% mit Wasserstoff oder Ammoniak (alle Farben außer grau) betrieben werden
- Stromspeicher (z.B. Batterien zur Integration)¹⁵

¹² Die Zertifizierung der Nachhaltigkeit ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung $\geq 7,5$ MW und im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung ≥ 2 MW erforderlich.

¹³ Mini-Grids und Generatoren (z.B. für Flüchtlingsunterkünfte), die nicht an das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung angebunden sind, werden wie Betriebskraftwerke behandelt.

¹⁴ Link: [Voluntary schemes \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurofin/voluntary-schemes/)

¹⁵ Batterien werden im „Net Zero by 2050“-Szenario der Internationalen Energieagentur, welches der Sektorleitlinie zugrunde liegt, als Teil der Kapazität im Stromsektor bilanziert. Daher werden Stromspeicher explizit in die Steuerung aufgenommen.

Der KfW-Konzern sieht sich in der Verantwortung, die Wärme- und Energiewende in Deutschland und weltweit als verlässlicher Partner für die Bundesregierung und Kunden zu begleiten. Moderne, hochflexible und klimafreundliche Gaskraftwerke, die bspw. in der Lage sind, zukünftig Wasserstoff nutzen zu können, spielen für die Wärme- und Energiewende eine Rolle. Für diese ist es wichtig, dass sie bei Finanzierungszusage darauf ausgerichtet sind, einen 1,5°C-Pfad zu erreichen. Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien (s.o. transformative Technologien) im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie, dürfen die jährlichen Neuzusagen für Erdgaskraftwerke, die die Mindestbedingungen erfüllen, jedoch den Anteil von 1/3 nicht übersteigen.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheiten, die mit der Verfügbarkeit von Wasserstoff verbunden sind, gelten die nachfolgenden Mindestbedingungen für die Finanzierung von Erdgaskraftwerken:

- Vorliegen einer Deckungszusage auf Basis der klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien¹⁶ **oder**
- Betrieb als Ausgleichsleistung oder als Puffer für erneuerbare Energien **oder**
- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke in Industrieländern spätestens ab 2040 bzw. in Entwicklungs- und Schwellenländern¹⁷ spätestens ab 2050 mit H₂ oder Ammoniak (alle Farben außer grau) zu betreiben **oder**
- Vertragliche Zusage, Erdgaskraftwerke in Industrieländern spätestens ab 2040 und in Entwicklungs- und Schwellenländern spätestens ab 2050 mit CCS/CCU zu betreiben, sofern dies zu keinen zusätzlichen CO₂ - Emissionen führt **oder**
- Vorliegen ambitionierter Nationally Determined Contributions (NDC) bzw. Energie- und Klimaschutzkonzepte im Investitionsland, die auf die Treibhausgasneutralität in der Strom- und Wärmeversorgung ausgelegt sind¹⁸ **und**
 - Bestätigung, dass das Gaskraftwerk technisch so ausgelegt ist (Anlage und Peripherie, u. a. Brennstoffversorgungssystem), dass die Anlage zu max. ca. 20% der Errichtungskosten¹⁹ spätestens in 2035 (Industrieländer) bzw. 2045 (Entwicklungs- und Schwellenländer) auf 100% H₂ - oder Ammoniak-Betrieb umgerüstet werden kann sowie Vertragsgestaltungen, die Betrieb mit H₂ oder Ammoniak nicht entgegen stehen **oder**
 - Nachweis eines CCS/CCU-Umsetzungskonzepts zur Abscheidung (Abscheiderate >90%) und vollständigen geologischen Speicherung oder Nutzung des Kohlenstoffs ab spätestens 2040 (Industrieländer) bzw. ab 2050 (Entwicklungs- und Schwellenländer), einschließlich Absichtserklärung, dass entsprechend auf CCS- oder CCU-Betrieb umgestellt werden könnte, sowie Vertragsgestaltungen, die CCS-/CCU-Betrieb nicht entgegen stehen.

Neben den vorgenannten transformativen und transitionalen Technologien sind auch noch die folgenden Maßnahmen finanzierbar, werden jedoch nicht der oben genannten Quote angerechnet:

- Optimierungsmaßnahmen an Erdgas-Kraftwerken ohne Lebenszeitverlängerung²⁰
- Erdgas-Kraftwerke mit CCS²¹

¹⁶ Bei Anpassungen der klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien erfolgt eine Neubewertung dieser Regelung.

¹⁷ Entwicklungs- und Schwellenländer gemäß Definition der „Emerging market and developing economies“ der IEA, [World Energy Outlook 2025](#) ergänzt um dort nicht erfassten Länder der [DAC List of ODA Recipients](#) (oder jeweils aktueller Folgeliste).

¹⁸ Deutschland ist bei der Stromerzeugung auf einem Dekarbonisierungspfad, der als kompatibel angesehen werden kann – für alle weiteren Länder ist eine Prüfung je Investitionsland erforderlich. Hierzu wird eine Reihe von Kriterien angelegt, u.a. Vertragspartei des Pariser Klimaabkommens; Maßnahmen der nationalen Energie- und Klimaschutzpolitik sind auf Begrenzung der Erderwärmung gemäß Pariser Klimaabkommen ausgelegt; für Anlagen und Infrastruktur im Stromsektor sind emissionsmindernde Umrüstungen (oder Deinvestitionen) geplant, die ab dem Stichtag wirksam werden bzw. keine Investitionen geplant, die nicht kompatibel mit Treibhausgasneutralität des Sektors im Stichtag sind. Für Industrieländer gilt das Stichtag 2040, für Schwellen- und Entwicklungsländer das Stichtag 2050.

¹⁹ Dieser Wert basiert auf aktuellen Einschätzungen, die sich im Zeitverlauf verändern können. Im Einzelfall kann es in der Praxis Abweichungen geben.

²⁰ Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen. Von einer Lebenszeitverlängerung kann ausgegangen werden, wenn Anlagen im Kernprozess ausgetauscht werden, im Fall der Gaskraftwerke sind dies insbesondere die Gas- oder Dampfturbine, der Gasmotor, der Kessel sowie der Generator.

²¹ Definition gem. Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG §3: 1. dauerhafte Speicherung: Injektion und behälterlose Lagerung von Kohlendioxid und Nebenbestandteilen des Kohlendioxidstroms in tiefen unterirdischen Gesteinsschichten mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Leckage zu verhindern.

- Kraftwerke, die ab Inbetriebnahme unter Beimischung von Wasserstoff oder Ammoniak (alle Farben außer grau) von $\geq 20\%$ über das Netz oder unter physischer Beimischung vor Ort (ohne Mindestanteil) betrieben werden, wenn vertraglich eine 100% Wasserstoff- oder Ammoniak-Readiness (Level A) für Industrieländer in 2040 und für Entwicklungs- und Schwellenländer in 2050 zugesichert wird.
- Müllverbrennung²² mit energetischer Nutzung (z.B. Wärme oder Strom)

2.3 Eisen- und Stahlerzeugungssektor

Die Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung (NACE 24.10, teilweise auch NACE 19.10) richtet sich an die Rohstahlerzeugungstechnik. Sie unterscheidet dabei zwischen (i) transformativen Technologien, die direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, und (ii) transitionalen Technologien, denen bei Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zukommt. Dementsprechend zielt die Sektorleitlinie darauf ab, den Anteil der neuen Finanzierungen in den transformativen Technologien zu steigern bzw. in den transitionalen Technologien zu begrenzen. Dabei können auch solche Technologien als transformativ angerechnet werden, die in der Sektorleitlinie nicht genannt sind, sofern sie anspruchsvolle Schwellenwerte im Hinblick auf die Emissionen ($t\ CO_2$) je t Rohstahl erfüllen²³. Bei Vorliegen einer Deckungszusage auf Basis der klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien ist die Finanzierung möglich und keine Prüfung der Anforderungen der KfW Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung erforderlich.²⁴

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Finanzierungsvolumens erfolgt durch den KfW-Konzern. Für die inländischen Förderprogramme werden die nachfolgend aufgelisteten transitionalen Technologien von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Finanzierungen für Rohstahlerzeugungstechniken der Eisen- und Stahlherstellung.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Eisen- und Stahlhersteller.

²² Müllverbrennung beschränkt sich in dieser Sektorleitlinie auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen. Sonderabfallverbrennung wird in dieser Sektorleitlinie nicht gesteuert.

²³ Allgemeiner Hinweis: Für die EU stellt der BREF-Bericht der Europäischen Kommission (s. EC Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Iron and Steel Production) sogenannte Beste Verfügbaren Techniken (BVT) für die Eisen- und Stahlindustrie dar. Eine BREF-Kompatibilität ist in Europa in der Regel eine rechtliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die BREF-Berichte werden regelmäßig auf Basis im Betrieb befindlicher Anlagen aktualisiert. Da der BREF-Bericht auf konkrete Technologien eingeht, kann eine Anwendung auch außerhalb der EU möglich sein (sofern Informationen für die jeweilige Technologie schon im BREF vorliegen, z.B. für Elektrolichtbogenöfen) und sofern dem Fachbereich Informationen der technologischen Spezifikationen zur Verfügung stehen (Dokumentationserfordernisse sind seitens KfW entsprechend festzulegen).

²⁴ Bei Anpassungen der klimapolitischen Sektorleitlinien der Bundesregierung für Exportkreditgarantien erfolgt eine Neubewertung dieser Regelung.

Tabelle 4: Anforderungen an transformative und transitionale Technologien in der Stahl- und Eisenproduktion

Technologien	Beschreibung	Zusagen im Zeitraum bis 31.12.2025	Zusagen ab 01.01.2026
Transformative Technologien Fordern und Fördern	<u>Neubau:</u> - Wasserstoffbasierte Direktreduktions-Route (DRI)²⁵ - Erdgasbasierte Direktreduktions-Route (DRI) mit CCU und/oder CCS - Hochofen-Konverter-Route (BF-BOF) mit CCU und/oder CCS²⁶ - Schmelzreduktion-Route (wasserstoffbasiert) - Hochofen-Konverter-Route (BF-BOF) / DRI mit CCS/ BECCU/S mit nachhaltig zertifizierter Biomasse - Eisenelektrolyse - Elektrolichtbogenofen (EAF) - Recyclingtechniken zur Erhöhung der Recyclingquote bei der Stahlherstellung <u>Bestand:</u> - Neuzustellung transformativer Rohstahlerzeugungstechniken - Nachrüstungen von transitionalen Rohstahlerzeugungstechniken mit CCS und/oder CCU <u>Oder:</u> Darüber hinaus können alle Anlagen / Technologien finanziert werden, deren Treibhausgasintensität kleiner oder gleich 0,1 t CO₂ pro t Rohstahl ist²⁷	Min. 95% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	100% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich
Transitionale Technologien Begrenzung des Anteils am Zusagevolumen	<u>Neubau und Neuzustellung:</u> - Hochofen-Konverter-Route (BF-BOF) ohne CCU und/oder CCS - Erdgasbasierte Direktreduktions-Route (DRI) ohne CCU und/oder CCS - Kokereien nur mit Kokstrockenkühlung²⁸ <u>Oder:</u> Darüber hinaus fallen alle Finanzierungen zu Anlagen/Technologien, deren Treibhausgasintensität größer 0,1 t CO₂ pro t Rohstahl ist und die nicht als transformative Technologie eingeordnet sind, unter die Steuerung.	Max 5% des Zusagevolumens der Rohstahlerzeugungstechniken je Geschäftsbereich	Keine Zusagen in transitionale Rohstahlerzeugungstechniken

²⁵ Soll eine DRI-Anlage ab 2035 anhand eines pfadkompatiblen Konzepts mit Wasserstoff betrieben werden, darf ein Übergangsbetrieb mit Erdgas erfolgen. Eine alternative Erfüllungsoption ist der Betrieb mit nachhaltig zertifiziertem Biogas.

²⁶ Eine alternative Erfüllungsoption ist der Betrieb mit nachhaltig zertifizierter Biomasse. Diese kann mit CCU und/oder CCS kombiniert werden.

²⁷ Die angegebene Emissionsintensität bezieht sich nur auf die Scope 1-Systemgrenzen. Beispielsweise werden Emissionen aus der vorgelagerten Stromerzeugung nicht mit eingerechnet.

²⁸ Kokereien werden nicht dem Wirtschaftszweig Eisen- und Stahlherstellung zugeordnet (sondern NACE 19.10). Sie sind jedoch Bestandteil eines integrierten Hüttenwerkes und werden hier berücksichtigt.

KfW-Finanzierungen für mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziierten Anlagen²⁹, wie z.B. Gieß- und Walzanlagen sowie Optimierungsmaßnahmen³⁰ bleiben möglich und bei der Berechnung der o.g. Quoten unberücksichtigt. Der Umgang mit assoziierten Anlagen und Optimierungsmaßnahmen wird jedoch, je nach Land und Bauzeitpunkt der Rohstahlerzeugungsanlage, unterschiedlich gehandhabt.

Finanzierungen in assoziierte Anlagen und Optimierungsanlagen sind in folgenden Fällen zulässig:

Tabelle 5: Zulässige Finanzierungen in assoziierte Anlagen und Optimierungsanlagen

	Industrieländer	Entwicklungs- und Schwellenländer ³¹
Transformative Technologien	<u>Neubau:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen <u>Bestand:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen • Zulässig für Optimierungsmaßnahmen	<u>Neubau:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen <u>Bestand:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen Zulässig für Optimierungsmaßnahmen
Transitionale Technologien	<u>Neubau:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen von Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2025 gebaut wurde bzw. die Fertigstellung für 2025 geplant worden war <u>Bestand:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen von Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2025 gebaut wurde bzw. für 2025 geplant worden war • Zulässig für Optimierungsmaßnahmen an Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2025 geplant worden war	<u>Neubau:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen von Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2029 gebaut wurde bzw. die Fertigstellung für 2025 geplant worden war <u>Bestand:</u> • Zulässig für assoziierte Anlagen von Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2029 gebaut wurde bzw. für 2029 geplant worden war • Zulässig für Optimierungsmaßnahmen an Rohstahlerzeugungsanlagen, wenn die Hauptanlage bis Ende 2029 gebaut wurde bzw. für 2029 geplant worden war

²⁹ Der Begriff „Assoziierte Anlagen“ bezieht sich in dieser Sektorleitlinie auf Anlagen, die mit der Rohstahlerzeugungstechnik assoziiert sind (z.B. Gieß- und Walzanlagen).

³⁰ Optimierungsmaßnahmen umfassen in dieser Sektorleitlinie Energieeffizienz-, THG-Minderungs- und Umweltschutzmaßnahmen.

³¹ Entwicklungs- und Schwellenländer gemäß Definition der „Emerging market and developing economies“ der IEA, [World Energy Outlook 2025](#) ergänzt um dort nicht erfassten Länder der [DAC List of ODA Recipients](#) (oder jeweils aktueller Folgeiste).

2.4 Gebäudesektor

Die Sektorleitlinie gilt für den Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Gebäuden mit Standort innerhalb der EU. Sie umfasst dabei grundsätzlich alle Gebäudetypen, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden (z.B. Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Schulen und Krankenhäuser), sowie Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung). Für Gebäude in Deutschland sind die Mindestanforderungen dabei entlang der etablierten Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestandards definiert.³² Bei Gebäuden in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eröffnet die Sektorleitlinie hingegen ganz bewusst mehrere Möglichkeiten, die 1,5°C-kompatiblen Mindestanforderungen zu erfüllen, um den heterogenen klimatischen Bedingungen und den national unterschiedlich ausgeprägten Gebäudestandards Rechnung zu tragen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neubau, Sanierung und Erwerb von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden mit Standort innerhalb der EU, auch bei Finanzierungen für einzelne Gebäudeteile (z.B. Wohnungen und die Erweiterung bestehender Gebäude³³) oder die Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung).
- Bei einem Neubau bzw. einer Vollsanierung sind sowohl die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz als auch an den Wärmeerzeuger zu erfüllen.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Gebäude, inklusive deren Gebäudetechnik, mit Standort außerhalb der EU.
- Erwerb von Wohnungen im Bestand, d.h. die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden.
- Denkmalgeschützte Gebäude³⁴, Industrie- und Produktionsgebäude, Lager- und Versandgebäude, Rechenzentren sowie alle Gebäudetypen, die nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Gebäudeenergiegesetzes fallen (GEG §2 (2)), unabhängig davon, ob der Standort des finanzierten Gebäudes in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten liegt.
- Betrieb von Gebäuden sowie technische Anlagen für Produktionsprozesse in Gebäuden.
- Einzelmaßnahmen, sofern sie keine Relevanz für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes haben, z.B. barrierefreie Umgestaltung des Innenbereichs.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Wohneigentumsgesellschaften und Bauunternehmen.

³² In der Sektorleitlinie Gebäude werden für den Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandard die identischen Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust gemäß dem GEG gestellt.

³³ Bei der Erweiterung bestehender Gebäude sind die Anforderungen an die Gebäudeeffizienz zu erfüllen.

³⁴ Denkmalgeschützte Gebäude umfassen: (a) Gebäude, bei denen es sich laut einer amtlichen Liste oder per Gesetz um ein Baudenkmal handelt, (b) Gebäude, die Teil eines Denkmalensembles sind und (c) Gebäude, die durch behördliche Entscheidung als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft sind.

Tabelle 6: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort in Deutschland

	Bis 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2049	Ab 01.01.2050
Errichtung neuer Gebäude und Wohnungen (Neubauten) und Erwerb von Gebäuden, Wohnungen, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“)
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 85 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 85 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)	Mindestens Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis Falls Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 nicht erreicht, dann Sanierungspflicht innerhalb von 4,5 Jahren ab Zusage (vgl. „Sanierung von Gebäuden“)
Sanierung von Gebäuden und Wohnungen	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 100 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 85 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).	Mindestens auf Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 40 oder Klasse A+ entsprechend Energiebedarfsausweis (unter Einhaltung der Anforderungen an Wärmeerzeuger; vgl. „Wärmeerzeuger“).

	Bis 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2049	Ab 01.01.2050
Einzelmaßnahmen³⁵	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 70 oder Klasse B entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis	Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-standard 55 oder Klasse A entsprechend Energiebedarfsausweis
Wärmeerzeuger	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme: Erdgas-Wärmeerzeuger)	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))	• Zulässig sind elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse, etc. • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (inkl. Blockheizkraftwerke (BHKW))

³⁵ Die technischen Anforderungen für Einzelmaßnahmen werden entweder direkt aus dem GEG übernommen. Sofern das GEG nicht das entsprechende Ambitionsniveau vorschreibt, werden entsprechende technische Parameter (i.d.R. U-Werte) abgeleitet.

Tabelle 7: Mindestanforderungen an Gebäude mit Gebäudestandort innerhalb der EU aber außerhalb Deutschlands

Zweck der Zusagen	Mindestanforderungen
Errichtung neuer Gebäude (Neubauten), Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	Das Gebäude muss mindestens • die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen <u>oder</u> • die nationalen Anforderungen für „nearly zero-energy buildings“ (NZEB, Niedrigstenergiegebäude) erfüllen.
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden, Sanierung von Gebäuden	Das Gebäude muss (ggf. nach der finanzierten Sanierung ³⁶) mindestens • die EPC-Einstufung „A“ (Energieausweis) erfüllen <u>oder</u> • im Einklang mit den Mindeststandards für die Umsetzung der „Energy Performance of Buildings Directive“ (EPBD) stehen
Einzelmaßnahmen	• Einzelmaßnahmen mit Ambitionsniveau des Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandards 70
Wärmeerzeuger	• Bspw. elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Nah- und Fernwärme, Biomasse • Ausschluss fossiler Wärmeerzeuger (Ausnahme bis 31.12.2024: Erdgas-Wärmeerzeuger³⁷)

Die KfW tätigt keine Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden zur Erkundung und Förderung von Öl oder Erdgas. Außerdem sind bzw. werden Finanzierungen für die Errichtung, den Erwerb oder die Sanierung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden für die Verarbeitung und zum Vertrieb von Öl oder Erdgas gem. Sektorleitlinie Öl und Erdgas ausgeschlossen.³⁸

³⁶ Analog zu Regelungen in den BEG Programmen hat der Kunde 4,5 Jahre nach Antragsstellung Zeit zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.

³⁷ Ab 01.01.2025 keine fossilen Wärmeerzeuger (auch keine BHKW).

³⁸ Förderprogramme, die aus beihilferechtlichen Gründen nicht einzelne Produktionszweige ausschließen können, sind von diesen Ausschlüssen ausgenommen.

2.5 Automobilsektor

Die Sektorleitlinie für den Automobilsektor bezieht sich auf die Produktion und Forschung/Entwicklung (F&E) von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (<3,5t), sowie Zulieferer und Infrastruktur (NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3)³⁹. Mit ihrem Fokus auf Antriebstechnologien unterscheidet die Sektorleitlinie dabei wie folgt:

- (i) Transformative Antriebstechnologien tragen direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität bei. Dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV).
- (ii) Transitionalen Antriebstechnologien kommt bei der Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante, aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zu. Dazu gehören Verbrenner (ICE), Hybridfahrzeuge (HEV) und Plugin-Hybridfahrzeuge (PHEV).

Die Sektorleitlinie hat zum Ziel, den Finanzierungsanteil des KfW-Konzerns für transformative Antriebstechnologien zu steigern bzw. den Finanzierungsanteil des KfW-Konzerns für transitionale Antriebstechnologien zu begrenzen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Gesamt-Finanzierungsvolumens erfolgt durch den KfW-Konzern.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die antriebsrelevanten Teile der Automobilproduktion (umfasst auch Zulieferer, die Komponenten für transformative bzw. transitionale Antriebstechnologien fertigen; begrenzende Quote für transitionale Antriebstechnologien).
- Forschung/Entwicklung in transformativen und transitionalen Technologien in den Fahrzeugsegmenten <3,5t.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die Anschaffung von Fahrzeugen bzw. Flotten (z. B. auch Leasing).
- Produktion, Forschung und Entwicklung in den Fahrzeugsegmenten > 3,5t.
- Antriebsunabhängige Prozessschritte, u.a. Presswerk, Rohbau, Achsen, Zulieferer von nicht antriebsrelevanten Teilen (u.a. Fußboden, Sitze, Stoßfänger, Spiegel), Lackieranlagen, Montage, Test/Qualitätskontrolle, Auslieferung.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für Automobilhersteller.
- Finanzierungen außerhalb der NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3 (betrifft z.B. Ladeinfrastruktur⁴⁰, Produktion synthetischer Kraftstoffe, Herstellung von Biokraftstoffen).

³⁹ Da die Anforderungen der Sektorleitlinie auf den Antriebsstrang fokussieren, ist NACE Code 29.2 nur im Falle von Werksfinanzierungen steuerungsrelevant, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt.

⁴⁰ Ladeinfrastruktur wird als transformative Technologie angesehen, daher ist die Förderung und Finanzierung solcher Projekte unbegrenzt möglich.

Transformative Antriebstechnologien:

- Produktionsanlagen für transformative Antriebstechnologien (BEV, FCEV) sowie deren Zulieferer und Infrastruktur
- Batterieproduktion für PKW (keine veralteten Technologien wie Blei-Säure/Nickel-Cadmium)
- Nachhaltige Investitionen in Antriebstechnologien gemäß EU-Taxonomie⁴¹
- Ersatzinvestitionen in transformative Technologien
- Forschung und Entwicklung (F&E) in transformativen Antriebstechnologien
- THG-Minderungs-, Energieeffizienz- und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion
- Ladeinfrastruktur (keine Quotenanrechnung)

Tabelle 8: Mindestanforderungen an die Volumenverteilung der Einzelinvestitionen im Automobilsektor

Antriebs-technologien	Zusagen im Zeitraum 1 bis 31.12.2024	Zusagen im Zeitraum 2 01.01.2025-31.12.2029	Zusagen im Zeitraum 3 01.01.2030-31.12.2034	Zusagen im Zeitraum 4 ab 01.01.2035
Transformative Antriebstechnologien Fordern und Fördern	Min. 83% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebs-technologien	Min. 93% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebs-technologien	Min. 95% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebs-technologien	100% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in oben genannte transformative Antriebs-technologien
Transitionale Antriebstechnologien Begrenzen und Ausschließen	Max. 17% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (ICE, PHEV, HEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	Max. 7% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	Max. 5% Zusagevolumen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (PHEV) sowie deren Zulieferer und Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien	Keine Zusagen je Geschäftsbereich in Produktionsanlagen für transitionale Antriebstechnologien (ICE, HEV, PHEV) sowie deren Zulieferer und keine Ersatzinvestitionen in transitionale Technologien.

Dabei gilt:

- Keine Forschung und Entwicklung (F&E) in transitionalen Antriebstechnologien
- Zusagen in THG-Minderungsmaßnahmen, Energieeffizienzmaßnahmen und Umweltschutzmaßnahmen in der Produktion bei transformativen Technologien sind grundsätzlich finanzierungsfähig, bei transitionalen Technologien sind sie finanzierungsfähig, sofern sie die technische Lebenszeit nicht verlängern. Dass die technische Lebenszeit nicht verlängert wird, ist dann anzunehmen, wenn es sich um Upgrades an bestehenden Anlagen handelt, die anschließend weiterhin betrieben werden (also nicht der Ersatz einer alten Anlage durch eine neue Anlage). Entsprechende Zusagen bleiben in der Quotenberechnung zu transitionalen bzw. transformativen Technologien, bezogen auf die gesamten kumulierten Zusagen pro Geschäftsbereich in transitionale und transformative Technologien im jeweils genannten Zeitraum, unberücksichtigt.

⁴¹ Ausgenommen hiervon sind PHEV. Diese sind in dieser Sektorleitlinie als transitional eingestuft. In der EU-Taxonomie sind PHEV bis Ende 2024 als nachhaltig eingestuft. Gemäß EU-Taxonomie Verordnung für nachhaltige Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852). Die EU-Taxonomie wird regelmäßig aktualisiert bzw. über Delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert.

Abkürzungen:

- ICE: Internal combustion engine (traditioneller Verbrennungsmotor)
- PHEV: Plug-In Hybrid Electric Vehicles (Plugin-Hybridauto)
- BEV: Battery Electric Vehicles (Elektro-Auto)
- FCEV: Fuel Cell Electric Vehicles (Wasserstoff-Auto)
- HEV: Hybrid electric vehicle (Hybridauto)

2.6 Schifffahrtssektor

Die Sektorleitlinie definiert für neue Finanzierungen der KfW IPEX-Bank GmbH in der Schifffahrt (NACE 50.1 und 50.2) individuelle Effizienzanforderungen auf Basis des Energy Efficiency Design Index (EEDI) für Schiffstypen und -größen (2.6.1). Darüber hinaus erfolgt eine Steuerung des Schifffahrts-Portfolios auf einen 1,5°C -Reduktionspfad anhand realer Emissionsdaten der finanzierten Assets (2.6.2) im Rahmen der Poseidon Principles.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Bei neuen Finanzierungen für Anschaffung oder Leasing neuer Schiffe in den untenstehenden „Ship Type“ Kategorien müssen die aus der Tabelle ersichtlichen Effizienzanforderungen erfüllt werden (gilt auch für baulich verstärkte Schiffstypen wie z.B. Eisklasse mit entsprechenden EEDI-Abschlägen bei den IMO-Anforderungen).
- Sofern Retrofits (Umbau im Bestand) die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes verlängern, werden diese Retrofits wie neue Schiffe behandelt. Im Ergebnis solcher Retrofits müssen die Anforderungen gemäß der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien erfüllt werden (siehe Anwendungsbereich für „new ship“ und bei „major conversion“ gemäß Resolution MEPC.203(62), ANNEX 19).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neuzusagen für Schiffe, die nicht der IMO-Regulierung unterliegen und für die dementsprechend auch kein International Energy Efficiency Certificate (IEEC mit Angabe des EEDI) ausgestellt wird.
- Neuzusagen für Anschaffung und Leasing neuer Schiffe außerhalb der untenstehenden „Ship Type“ Kategorien.
- Retrofits, die die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes nicht verlängern (z.B. Abgasreinigung).
- Die Finanzierung einzelner Schiffsbauteile.
- Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Finanzierungsgegenstand. Dies gilt auch für Finanzierungen an Finanzintermediäre, soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen für z.B. Reedereien.

2.6.1 Effizienzanforderungen für neue Schiffsfinanzierungen

Die Effizienzanforderungen orientieren sich an den von der IMO in der GHG-Strategy formulierten Einsparzielen (-40%/-70% relativ bis 2030/2050; -50% absoluter CO₂-Ausstoß bis 2050). Eine Finanzierung ist möglich, wenn zum Bestellzeitpunkt der Reduktionsfaktor, welcher in der untenstehenden Tabelle in Relation zum Referenz-EEDI spezifiziert ist, eingehalten wird. Die Berechnung des EEDI erfolgt gemäß IMO-Regulierung (u. a. Resolution MEPC.203(62)).

Tabelle 9: EEDI-Reduktionsfaktor (in Prozent)⁴² in Relation zum Referenz-EEDI je Schiffsklasse und -größe

Schiffsklasse	Schiffsgröße	Bis 31.12.2029	01.01.2030-31.12.2039	01.01.2040-31.12.2049
Bulk carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	10,000 – 20,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Gas carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
	2,000 – 10,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Tanker	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Container ship	200,000 DWT and above	50	55	>55
	120,000 – 200,000 DWT	45	55	>55
	80,000 – 120,000 DWT	40	55	>55
	40,000 – 80,000 DWT	35	55	>55
	15,000 – 40,000 DWT	30	55	>55
	10,000 – 15,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
General cargo ships	15,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 15,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Refrigerated cargo carrier	5,000 DWT and above	30	55	>55
	3,000 – 5,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Combination carrier	20,000 DWT and above	30	55	>55
	4,000 – 20,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
LNG carrier	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship (vehicle carrier)	10,000 DWT and above	30	55	>55
Ro-ro cargo ship	2,000 DWT and above	30	55	>55
	1,000 – 2,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Ro-ro passenger ship	1000 DWT and above	30	55	>55
	250 – 1,000 DWT	0 – 30	0-55	0->55
Cruise passenger ship (having non-conventional propulsion) ⁴³	85,000 GT and above	30	55	>55
	25,000 – 85,000 GT	0 – 30	0-55	0->55

Der KfW-Konzern tätigt keine Finanzierungen für Rohöltanker > 120.000 DWT, Spezialschiffe in Bezug auf Öl und Schiffe in Bezug auf die Verlegung von Öl- und Erdgaspipelines.

⁴² Dort wo für den Reduktionsfaktor eine Spannbreite angegeben ist, handelt es sich um eine lineare Interpolation des Wertes basierend auf der Schiffsgröße. Der kleinere Wert gilt für das kleinere Schiff.

⁴³ Dies gilt für Kreuzfahrtpassagierschiffe mit nichtkonventionellem Antrieb, einschließlich dieselektrischem Antrieb, Turbinenantrieb und Hybridantriebssystemen.

2.6.2 Steuerung auf einen 1,5°C -Reduktionspfad

Zusätzlich zu den oben definierten EEDI-Effizienzanforderungen, wird das Schifffahrts-Portfolio auf das 1,5°C -Klimaziel gesteuert. Hierzu wird anhand realer Emissionsdaten die Kompatibilität entlang eines 1,5°C -Reduktionspfades für das Schifffahrtsportfolio überprüft, wobei Daten aus dem Poseidon Principles Rahmenwerk hinzugezogen werden. Bei einer Überschreitung bzw. drohenden Überschreitung werden Gegenmaßnahmen eingeleitet, um wieder auf den vorgegebenen Dekarbonisierungspfad zurückzukehren. Der Abverkauf einzelner Assets aus Emissionsgründen wird dabei als Maßnahme ausgeschlossen.

2.7 Luftfahrtsektor

Die Sektorleitlinie für Luftfahrt gilt für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (NACE-Codes 51.1 und 51.21) sowie für Finanzierungen an Flugzeuglessoren (NACE-Code 77.35).⁴⁴ Der KfW-Konzern setzt grundsätzlich stets auf die besten verfügbaren Technologien. Da im Luftfahrtsektor bisher jedoch noch keine marktfähigen, transformativen Technologien für eine treibhausgasneutrale Zukunft verfügbar sind, sichert die Sektorleitlinie die 1,5°C-Kompatibilität durch eine systematische Begrenzung der CO₂-Emissionen der vom KfW-Konzern finanzierten Flugzeuge. Im Einklang mit dem zugrunde gelegten Dekarbonisierungspfad der internationalen Energieagentur (IEA) definiert sie dazu ein CO₂-Budget für die Luftfahrt-Neuzusagen, das sukzessive absinkt. Die Neuzusagen des Jahres 2019 bilden dabei die rechnerische Baseline (in repräsentativ adjustierten t CO₂/a).

Der KfW-Konzern steuert die neuen Finanzierungen so, dass das CO₂-Budget eingehalten wird.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie gesteuert:

- Weltweite Zusagen des KfW-Konzerns für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personenbeförderung (NACE-Code 51.1) und zur Güterbeförderung (NACE-Code 51.21) in der Luftfahrt inkl. Portfoliofinanzierungen.
- Allgemeine Finanzierungen an Lessoren im Bereich Luftfahrt (NACE-Code 77.35).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Zusagen außerhalb der Flugzeugfinanzierung wie z. B. Airports und die Entwicklung oder Produktion neuer Flugzeuge.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen außerhalb des Flugzeugleasings, beispielsweise Zusagen an Zulieferer (etwa Triebwerkshersteller).
- Finanzierungen an Finanzintermediäre (ausgenommen sind Finanzierungen an Lessoren), soweit der Finanzierungsgegenstand dabei technologisch nicht abgrenzbar ist.

Tabelle 10: Jährlich, dynamisch absinkendes CO₂-Budget des KfW-Konzerns für Finanzierungen von Flugzeugen ggü. Baseline 2019

Geschäftsjahre	Jährlicher Reduktionsfaktor in Prozent
2019 - 2022	2,06%
2023 - 2025	2,86%
2026 - 2030	6,17%
2031 - 2035	9,91%
2036 - 2040	11,27%
2041 - 2050	11,92%

⁴⁴ Die Sektorleitlinie mit den hier aufgeführten jährlichen CO₂-Budgets betrifft aktuell nur die KfW IPEX-Bank, weil die übrigen Geschäftsfelder im Anwendungsbereich der Sektorleitlinie keine steuerungsrelevanten Zusagen tätigen.

Herausgeber / Urheber

KfW-Konzern

Konzernentwicklung und Volkswirtschaft (KE)

09/2026

Palmengartenstraße 5–9

60325 Frankfurt am Main

nachhaltigkeit@kfw.de

www.kfw.de

Bestellnummer: 600 000 496